



Satzung des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder sind unsere Zukunft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lahntal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindertagesstättenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung und Weiterentwicklung sowie Verbesserung der Lebensbedingungen von minderjährigen Kindern, deren Eltern und Familien
 - den Betrieb von Kindertagesstätten und
 - den Betrieb eines Betreuungsangebotes an Grundschulen (Betreute Grundschule) und
 - den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen erwerben. Er ist berechtigt, Aufgaben auf Dritte im Wege einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung nach vorheriger Zustimmung der kommunalen Gremien zu übertragen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann weiterhin jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Vereins ist ausgeschlossen; bestand vor einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein schon eine Mitgliedschaft so ruht diese während eines Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung.



§ 4

Mittel/ Beiträge des Vereins

- (1) Der Förder-Mitgliedsbeitrag ist gesondert durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (2) Die Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch
 - Vereinseinnahmen (Spenden, Elternbeiträgen u.a.)
 - Zuschüsse des Landes Hessen
 - Zuschüsse des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - Zuschüsse der Mitgliedskommunen
- (3) Die Höhe der Zuwendung durch die Kommunen bestimmt sich nach dem durch den Haushaltsplan ausgewiesenen Finanzbedarf des Vereins abzüglich des Aufkommens von Vereinseinnahmen und sonstiger Zuschüsse, jeweils umgerechnet auf die Zahl der aus der Mitgliedskommune betreuten Kinder.
- (4) Der Haushaltsplan des Vereins bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretungen der Mitgliedskommunen, solange die Kommunen dem „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ Zuschüsse gewähren, die ihm die Erfüllung seiner Aufgaben gewährleisten und Fehlbeträge abdecken. Die jeweilige Zustimmung ist begrenzt auf den auf die einzelne Kommune entfallenden Kostenanteil.

§ 5

Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und der kommunale Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Soweit Personen juristischen Rechts Mitglieder (Kommunen) sind, werden sie in der Mitgliederversammlung durch die gewählten Beiratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung vertreten, wobei jedes Beiratsmitglied seine eigene Stimme hat.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In vom Vorstand besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann eine Abstimmung auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, für die Auflösung des Vereines und für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der nichtentsandten Mitglieder des Vorstandes
 - Satzungsänderungen.
 - Auflösung des Vereines.Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.



§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - einem/einer Vorsitzenden,
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern.Er setzt sich zusammen aus
 - den Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen,
 - je einem weiteren Mitglied aus der Gemeindevertretung jeder Mitgliedskommune und
 - je einem weiteren Vorstandsmitglied aus jeder Mitgliedskommune, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung untereinander in eigener Zuständigkeit. Er wählt einen der beiden beteiligten Bürgermeister/innen aus seiner Mitte zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Bediensteten.
- (5) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Vorstandes ist die Vorgesetzte / der Vorgesetzte der Bediensteten des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwirklichung des Vereinszwecks Aufgaben ganz oder teilweise Dritten im Wege der Geschäftsbesorgung nach vorheriger Zustimmung der kommunalen Gremien zu übertragen.
- (7) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt längstens fünf Jahre, jedoch bleibt der Vorstand im Amt, bis Nachfolger/innen bestellt bzw. gewählt sind. Die Amtszeit des Vorstandes ist an die Legislaturperioden der beteiligten Kommunen anzugleichen.

§ 8

Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangen.
- (2) Wird ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl auf der ersten nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin bleibt das ausgeschiedene Vorstandsmitglied unersetzt.
- (3) Die Amtszeit der von den Mitgliedskommunen entsandten Vorstandsmitglieder endet mit der Abberufung oder dem Rücktritt. In diesem Fall entsendet der Gemeindevorstand/der Magistrat unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 9

Kommunaler Beirat

- (1) Der kommunale Beirat des Vereines besteht aus
 - jeweils fünf von den Gemeindevertretungen der Mitgliedskommunen zu wählenden Delegierten.
- (2) An den Sitzungen des kommunalen Beirates können die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Vereinseinrichtungen und Vertreter anderer Jugendhilfeeinrichtungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der kommunale Beirat berät den Vorstand des Vereins und ist insbesondere anzuhören
 - zu den Gebührenkalkulationen des Vereins,
 - den pädagogischen Konzepten und
 - zur Erarbeitung von Angeboten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (4) Der kommunale Beirat kann insbesondere eigenständige Empfehlungen
 - zu den pädagogischen Konzepten,
 - zur Jugendpflege und
 - zu zusätzlichen Angeboten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erarbeiten.
- (5) Der kommunale Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 10

Kassenprüfung

Mit der Prüfung der Jahresabrechnung ist vom Vorstand ein zugelassener Wirtschaftsprüfer oder die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu beauftragen. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung und den Gremien der Mitgliedskommunen jährlich vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von *zwei Drittel* der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Zustimmung müssen die Gemeindevertretungen / Stadtverordnetenversammlungen der Mitgliedskommunen.
- (5) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so fällt das Vermögen an die Mitgliedskommunen Münchhausen und Lahntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (6) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13

Rechtswirksamkeit, salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 15. Dezember 2008 durch die Gründungsmitglieder beschlossen, die Änderungen vom 17. Juni 2009 und 05. April 2011 wurden eingearbeitet.